



SOZIALGERICHT FÜR DAS SAARLAND

IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Friedrich W. Mohr c/o Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V., Bauerngasse 7,
55116 Mainz,

g e g e n

die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vertr.d.d. Vorstand,
Pieperstr. 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte,

hat die 15. Kammer des Sozialgerichts für das Saarland durch den Richter am Sozialgericht Walter am 06. September 2012 gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz für Recht erkannt:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.660,42 EUR nebst Zinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25. Januar 2007 zu zahlen.**
- 2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**
- 3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.**

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über Krankenhausbehandlungskosten.

Der Kläger ist ein nach § 108 SGB V zugelassenes Krankenhaus.

Vom 06. bis 19. September 2005 erfolgte im Krankenhaus des Klägers die Behandlung der bei der beklagten Krankenkasse versicherten Patientin

Die hierbei erbrachten Leistungen hat der Kläger am 10. Oktober 2005 mit einem Betrag iHv 6.978,68 EUR in Rechnung gestellt. Zunächst erfolgte die Zahlung dieses Betrages (abzgl. 66,14 EUR Abschlag zur Anschubfinanzierung der Integrierten Versorgung nach § 140d SGB V) durch die Beklagte. Am 25. Januar 2007 erfolgte die Rechnungskürzung durch den Beklagten iHv 3.660,42 EUR

Am 28. Oktober 2005 leitete der Sozialmedizinische Dienst (SMD) das Prüfverfahren ein, welches er am 15. Mai 2006 mit einer Beanstandung der Hauptdiagnose abschloss (J 32.0 statt T81.3 – Verschlüsselung jeweils nach der ICD).

Am 13. Januar 2011 hat der Kläger Klage erhoben und vorgetragen, dass die Rechnungskürzung zu Unrecht erfolgt sei. Einwendungen gegen die Rechnung seien nicht zu erheben. Die Diagnoseverschlüsselung sei zutreffend gewesen. Die Verzögerungen iRd Prüfverfahrens begründeten aus klägerischer Sicht einen Einwendungsausschluss zu Lasten der Beklagten (Verletzung des allgemeinen Beschleunigungsgebots).

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 3.726,56 EUR nebst 2 Prozentpunkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25. Januar 2007 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Rechnungskürzung sei zu Recht erfolgt. Auf die Stellungnahme des SMD sei zu verweisen. Auf den gerichtlichen Hinweis zu einem möglichen Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot sei wie folgt auszuführen: § 275 Abs. 1c SGB V zur zeitnahen Prüfung gelte nicht für Krankenhausbehandlungen vor dem 01. April 2007. Auch sonst sei keine Herleitung für ein Beschleunigungsgebot erkennbar. Im Übrigen sei die Prüfung durch den SMD rechtzeitig eingeleitet worden; der Kläger habe sich hierauf einstellen können, so dass auch zB eine Verschlechterung der Beweislage für den Kläger nicht zu besorgen gewesen sei. Auch sei die hier streitige Frage anhand der Patientenakte aufzuklären gewesen. Weiter könne eine Pflichtverletzung des SMD der Beklagten nicht zugerechnet werden. Auch eine Sanktion iSd Einwendungsausschlusses sei nicht zulässig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und Verwaltungsunterlagen der Beklagten ergänzend Bezug genommen; der Inhalt vorgenannter Akten liegt der Entscheidung zugrunde.

Entscheidungsgründe

Nach Anhörung der Beteiligten konnte das Gericht nach § 105 Abs. 1 SGG durch Gerichtsbescheid entscheiden, da der Sachverhalt geklärt ist und der Rechtsstreit keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Zu dem Ruhensantrag der Beklagten hat sich der Kläger nicht geäußert.

Die Klage ist als Leistungsklage nach § 54 Abs. 5 SGG zulässig, weil es sich um einen Streit im Gleichordnungsverhältnis handelt, in dem eine Regelung durch Verwaltungsakt nicht in Betracht kommt, kein Vorverfahren durchzuführen und keine Klagefrist zu beachten ist (Urteil des BSG vom 30. Juni 2009, B 1 KR 24/08 R).

Die damit zulässige Klage ist auch zum überwiegenden Teil mit Ausnahme des vorgenommenen Einbehalts nach § 140d SGB V (66,14 EUR) begründet.

Rechtsgrundlage des geltend gemachten Vergütungsanspruches des Klägers ist § 109 Abs. 4 Satz 3 SGB V i.V.m. den Regelungen des Vertrages gemäß § 112 Abs. 1 SGB V zu § 112 Abs. 2 Nr. 1 SGB V „Allgemeine Bedingungen der Krankenhausbehandlung“ (KBV) zwischen der Saarländischen Krankenhausgesellschaft e.V. und den Landesverbänden der Krankenkassen sowie denjenigen des Vertrages gemäß § 112 Abs. 1 SGB V zu § 112 Abs. 2 Nr. 2 SGB V „Überprüfung der Notwendigkeit und Dauer der Krankenhausbehandlung“ (KÜV).

Die grundsätzliche Zahlungsverpflichtung der Beklagten für den hier streitgegenständlichen Abrechnungsfall ist zwischen den Beteiligten nicht streitig. Die Beklagte war dabei nicht berechtigt, am 25. Januar 2007 eine

Rechnungskürzung vorzunehmen.

Dieses Vorgehen der Beklagten stellt sich als treuwidrig dar. Eine Kürzung der Krankenhausrechnung vom 10. Oktober 2005 ist nach Auffassung der Kammer unzulässig.

Insofern ist die Beklagte bereits aufgrund der Verpflichtung zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Krankenkassen und den Versicherungsträgern, § 1 KBV, und dem Sicherstellungsauftrag aus § 112 SGB V nach Auffassung der Kammer stets verpflichtet, das Überprüfungsverfahren wenn nicht unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, so doch zumindest zeitnah einzuleiten. Gemäß § 275 Abs. 1c SGB V (idF ab dem 01. April 2007) wird dabei eine zeitnahe Prüfung auf sechs Wochen beschränkt. Zwar gilt diese Vorschrift nicht für den hier vorliegenden Abrechnungsfall der Behandlung in 2005, da die Vorschrift erst mit Wirkung zum 01. April 2007 in Kraft getreten ist. Andererseits wird durch diese Vorschrift deutlich, dass eine zeitnahe Prüfung jedenfalls dann nicht mehr vorliegt, wenn wie hier ein erheblicher Prüfzeitraum vergangen ist (vgl. zur Dauer des Prüfverfahrens nach § 275 Abs. 1c SGB V insgesamt auch LSG für das Saarland, Urteil unter dem Az. L 2 KR 57/11, zitiert nach juris, wonach nach Prüfungseinleitung die Prüfung selbst im Grundsatz innert 12 Wochen abzuschließen ist sowie weiter dazu, dass das Handeln des SMD der Beklagten zuzurechnen ist).

Die am 28. Oktober 2005 durch den SMD eingeleitete Prüfung ist erst nach mehr als einem halben Jahr am 15. Mai 2006 zu einem vorläufigen Abschluss gekommen, ohne dass ein Grund für diese lange Dauer des Prüfverfahrens ersichtlich oder vorgetragen worden ist. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass der Kläger die lange Dauer des Prüfverfahrens zu verantworten hat.

Da die Beklagte (ebenso ihr SMD, dessen Handeln der Beklagten vollumfänglich zuzurechnen ist, LSG für das Saarland, aaO) insgesamt nicht zeitnah die Überprüfung der Abrechnung abgeschlossen und Einwendungen erhoben hat, durfte der Kläger darauf vertrauen, dass seine Rechnung ohne Beanstandung bleibt.

Der klare Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot führt zu einem Einwendungsausschluss der Beklagten gegen die Rechnung vom 10. Oktober 2005.

Allein schon wegen der Planungssicherheit des Klägers und dem Umstand, dass nach einem langen Zeitablauf auch die Möglichkeiten des Reagierens auf Einwendungen gegen Rechnungen in der Regel sehr eingeschränkt sein werden, ist es der Beklagten nicht gestattet, Überprüfungen von Abrechnungsfällen erst so spät vorzunehmen und daraus sodann Rückforderungsansprüche geltend zu machen.

Der Klage war daher in dem genannten Umfang stattzugeben. Die Zinsforderung findet ihre Grundlage in § 14 Abs. 5 KBV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197 a Abs. 1 SGG iVm. § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats - bei Zustellung an einen im Ausland wohnenden Beteiligten innerhalb von drei Monaten - nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim Landessozialgericht, Egon-Reinert-Str. 4-6, 66111 Saarbrücken, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist beim Sozialgericht für das Saarland, Egon-Reinert-Str. 4-6, 66111 Saarbrücken, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats - bei Zustellung an einen im Ausland wohnenden Beteiligten innerhalb von drei Monaten - nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht für das Saarland, Egon-Reinert-Str. 4-6, 66111 Saarbrücken, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriften sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

gez. Walter
Richter am Sozialgericht

